

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/9/24 90/17/0410

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.1993

Index

55 Wirtschaftslenkung

Norm

ViehWG §13 Abs3 idF 1987/325;

ViehWGNov 1987 Art4 Abs2;

Rechtssatz

Aus dem Zusammenhalt der Bestimmungen des § 13 Abs 3 ViehWG idF

1987/325 einerseits, des Art 4 Abs 2 der ViehWGNov 1987

andererseits (und insbesondere aus der dort enthaltenen

Wortfolge "... infolge der ZUSAMMENRECHNUNG der

Tierbestände ...") ergibt sich, daß die zu § 13 Abs 3 ViehWG in

der genannten Fassung enthaltene Wendung "Mehrere Personen,

die ... Einrichtungen, die der Tierhaltung dienen, gemeinsam

benützen,..." bloß eine materiellrechtliche Regelung

darstellt, wonach trotz rechtlicher und

betriebswirtschaftlicher Selbständigkeit der diesen Personen

gehörigen Betriebe deren jeweilige Tierbestände bei Prüfung

ihrer Bewilligungsbedürftigkeit nach § 13 ViehWG

zusammenzurechnen sind. Im übrigen hat es jedoch bei getrennter

Antragstellung und - zufolge der grundsätzlich gegebenen

Betriebsgebundenheit einer Bewilligung nach § 13 ViehWG

(Hinweis E 29.4.1992, 89/17/0170) - getrennten Bewilligungen zu

verbleiben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990170410.X06

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at